

Benutzungsvertrag für die Aartalhalle in Flacht

Zwischen der Ortsgemeinde Flacht, Schulstr.1, 65558 Flacht
vertreten durch den Ortsbürgermeister

und _____

Telefonnummer _____
Bankverbindung _____ Bank: _____
IBAN: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Ortsgemeinde Flacht vermietet die *Aartalhalle* für folgende Veranstaltung:

Familienfeier <input type="checkbox"/>	Trauerfeier <input type="checkbox"/>
öffentliche Veranstaltung <input type="checkbox"/>	politische Veranstaltung <input type="checkbox"/>
vereinsinterne Veranstaltung <input type="checkbox"/>	gewerbliche Veranstaltung <input type="checkbox"/>
sonstige <input type="checkbox"/>	

Einräumen am: _____ ab: _____ Uhr
Veranstaltung am: _____ bis: _____ Uhr
Ausräumen am: _____

Die Benutzung erstreckt sich auf folgende Räume bzw. Einrichtungen:

Miete €

Kleiner Mehrzweckraum
Großer Mehrzweckraum
Halle
Halle einschl. Mehrzweckraum
Küche
Nebenkostenpauschale (Wasser, Strom, Gas)
Reinigungspauschale
Kautions
zu zahlender Betrag

Der Betrag von _____ ist zahlbar bis _____ an die Verbandsgemeindekasse Hahnstätten auf eines der nachstehend genannten Konten unter dem Verwendungszweck Miete *Aartalhalle* Flacht für _____ am _____

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter / Benutzer, dass er den Inhalt der Benutzungsordnung in allen Punkten akzeptiert.

Nassauische Sparkasse IBAN: DE76 51050015 0604014700	Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG IBAN: DE04 5709 2800 7928 06
---	---

Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung ist:

Name: _____ Vorname: _____
Anschrift: siehe oben Telefonnummer: siehe oben

Zwecks Einweisung und Schlüsselübergabe setzen Sie sich bitte mit, Frau Gabriele Weyl (Telefon 0177 / 8779308) in Verbindung.

65558 Flacht, den _____

Unterschrift Benutzer / Veranstalter

Unterschrift Vermieter/Eigentümer

BENUTZUNGSORDNUNG (Stand 11.02.2010)

Für die Benutzung der Aartalhalle der Ortsgemeinde Flacht

§ 1 Präambel

Die Aartalhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Flacht, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Ortsgemeinde dient. Sie steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Mit dem Betreten der Aartalhalle hat sich der Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen zu halten.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde Flacht verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Ortsbürgermeister.

Die laufende Aufsicht ist Sache des Hallenwartes.
Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung der Aartalhalle

(1) Die Benutzung der Aartalhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Der Benutzer hat die erforderlichen Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insbesondere gaststättenrechtliche Genehmigungen), Musikübertragungen, die Durchführung von Versammlungen etc. einzuholen, ggf. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Sanitäreinrichtungen während der festgelegten Zeiten (2 Tage = Beginn: 16.00 Uhr, Ende: 12.00 Uhr des übernächsten Tages) für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung als rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Eine Überlassung der Räume an einen Dritten ist nicht gestattet.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen. Dies gilt auch bei Ausfall technischer Einrichtungen.

§ 4 Miete und Gebühren

- (1) Die Ortsgemeinde Flacht erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes die in der Haushaltssatzung festgesetzten Mieten und Gebühren. (siehe Anlage § 6 der Haushaltssatzung)
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für jeden weiteren Tag der Nutzung 80 v.H. der in der Haushaltssatzung festgesetzten Mietgebühren erhoben. Für ortsansässige Vereine gilt diese Ermäßigung auch dann, wenn die weitere Veranstaltung innerhalb von 2 Wochen stattfindet.
- (3) Ortsansässigen eingetragenen Vereinen werden die benötigten Räumlichkeiten für eine vereinsinterne Veranstaltung je Kalenderjahr kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Trauerfeiern reduziert sich die Miete auf 80 v.H. der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge.
- (5) Die Nebenkosten für Wasser, Strom und Heizung werden gesondert, in Form einer Pauschale, in Rechnung gestellt. Ebenso wird eine Reinigungspauschale gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mieter hat vor der Nutzung eine Kautionshöhe von 200,00 Euro zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Räume für eine Trauerfeier angemietet werden.
- (7) Für Proben, Aufbau und Nutzungen im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung entstehen keine Benutzungsentgelte.
- (8) Darüber hinaus kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates bei Veranstaltungen mit karitativem Charakter sowie bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, abweichend von der Haushaltssatzung die Höhe der Gebühren festgesetzt bzw. die Gebühr erlassen werden.
- (9) Die zu entrichtende Miete, die Kautionshöhe sowie die Nebenkostenpauschalen sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse Hahnstätten zugunsten der Ortsgemeinde Flacht, zu überweisen. Verspätete Zahlungen führen zum Erlöschen des Benutzungsvertrages.
- (10) Die gezahlte Kautionshöhe wird nach der Veranstaltung unter Abzug evtl. Kostenersatzes (§ 5) auf das im Benutzungsvertrag angegebene Konto des Mieters erstattet.

§ 5 Kostenersatz

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 Prozent in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen am Gebäude selbst werden die Instandsetzungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 Prozent in Rechnung gestellt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Benutzer von der Anmietung zurück, ist dies bis 4 Wochen vor der Veranstaltung gebührenfrei. Danach wird die Hälfte der Benutzungsgebühren (§ 4) berechnet.

§ 7 Besondere Nutzungsrechte für den Schul- , Kindergarten- und Vereinsbetrieb

(1) Die Benutzung der Aartalhalle gilt als allgemein erteilt für die Schule, den Kindergarten und den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger örtlicher Organisationen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes.

(2) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel werktags durchzuführen. Die abendliche Benutzung der Aartalhalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden im Übungsbetrieb um 22.30 Uhr. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der von der Ortsgemeinde im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Einhaltung des Hallenbelegungsplanes besteht nicht.

§ 8 Reinigung

(1) Die Endreinigung des Mobiliars (Tische, Stühle, Geschirr), der Küche, der Theke, der Toiletten und des Foyers hat der Benutzer nach Einweisung durch den Hallenwart nach der Nutzung vorzunehmen. Der angemietete Feierraum ist vom Nutzer besenrein zu hinterlassen.

(2) Wenn der Hallenwart wegen mangelnder Reinigung durch den Benutzer nachreinigen muss, werden die jeweils von der Verwaltung festgesetzten Reinigungsgebühren (25,00 € je angefangene Stunde) erhoben.

§ 9 Abfallentsorgung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalles. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Beseitigung auf Kosten des Benutzers durch die Ortsgemeinde durchgeführt.

§ 10 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten Gegenständen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden, sind dem Hallenwart oder der Ortsgemeinde sofort anzuzeigen.

§ 11 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) In allen Räumen der Aartalhalle besteht absolutes Rauchverbot.
- (2) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter: 18 Jahre) anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung obliegt. Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Aartalhalle, Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde fällt.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (4) Den Anordnungen des Eigentümers oder seines Vertreters (z.B. Hallenwart) ist Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Ortsbürgermeister berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer künftigen Benutzung auszuschließen.
- (6) Der verantwortliche Leiter hat sich nach der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich:
 1. die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.
 2. die Lichtquellen ausgeschaltet sind.
 3. andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlich betrieben werden.

§ 12 Besondere Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden gleichzeitig Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22.00 Uhr ruhestörender Lärm, auch außerhalb des Gebäudes, unterbleibt. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen außerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Wird dies nicht eingehalten, kann die Benutzungserlaubnis sofort entzogen werden.
- (3) In der Aartalhalle befindet sich ein Limiter. Dieser ist in der Mitte der Hallendecke angebracht und misst die dB(A) der Musikanlage. Bei Überschreitung der eingestellten dB(A) fängt eine Lampe an zu blinken. Wird eine gewisse Zeit, die bestimmt ist überschritten, wird die Musikanlage automatisch abgeschaltet, sofern die Lautstärke nicht reduziert wird.
- (4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
- (5) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Ortsgemeinde bzw. des Hallenwartes und müssen angezeigt werden.

- (6) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen.
- (7) Tiere dürfen in die Aartalhalle nicht mitgebracht werden.
- (8) Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (9) Die Veranstalter/Benutzer sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.
- (10) Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Benutzers. Der Bestuhlungsplan ist zwingend einzuhalten.
- (11) Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. Heizungssteuerung) dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.
- (12) Die Räumlichkeiten der Aartalhalle dürfen nicht als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden (Brand- und Unfallverhütungsvorschriften)
- (13) Die Mitnahme von Getränken in den Hallenbereich ist während der Übungsstunden untersagt.

§ 13 Schlüsselverfahren

- (1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer an Vereine, Verbände usw., die die Räume auf Dauer benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden die Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Hallenwart ausgegeben.
- (3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Benutzer für die Kosten einer neuen Schließanlage zzgl. 10 v.H. für Verwaltungsaufwand haftbar. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem Hallenwart zu melden.

§ 14 Übergabe

- (1) Die gemieteten Räume sowie das benötigte Inventar werden 1 Tag vor der Veranstaltung durch den Hallenwart gem. Einweisungsprotokoll an den Mieter übergeben.
- (2) Die gemieteten Räume, sowie das benötigte Inventar sind 1 Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr in gereinigtem Zustand vom Mieter an den Hallenwart zu übergeben. Die Übergabe ist im Protokoll schriftlich vom Mieter und Hallenwart zu bestätigen.